

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ernst von Bergmann Gruppe

Stand: Mai 2024

Wir haben in den AEBs auf geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verzichtet. Die in diesen Vertragsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb jeweils als Oberbegriff in jeglicher geschlechtsspezifischen Form.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an bzw. für Gesellschaften der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH sowie die mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG („Auftraggeber“). Dies sind, Stand Mai 2024:

- Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH, Potsdam
- Poliklinik Ernst von Bergmann GmbH, Potsdam
- Medizinisches Versorgungszentrum GmbH, Potsdam
- Servicegesellschaft am Klinikum Ernst von Bergmann mbH, Potsdam
- Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH, Potsdam
- Ernst von Bergmann Innovations Transfer GmbH, Potsdam
- Cateringgesellschaft am Klinikum Ernst von Bergmann mbH, Potsdam
- Ernst von Bergmann Sozial gGmbH, Potsdam
- Klinikum Westbrandenburg GmbH, Potsdam
- Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH, Bad Belzig
- Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig gGmbH, Bad Belzig
- Lausitz Klinik Forst GmbH, Forst
- Lausitz MVZ Forst GmbH, Forst

1.2. Innerhalb der EvB-Gruppe nimmt die Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH, Potsdam, die Rechte und Pflichten einer Holding wahr. Deren Einkauf handelt als Zentraleinkauf für die gesamte EvB Gruppe („Auftraggeber“) für sich und/oder im Namen und Vollmacht des jeweiligen verbundenen Unternehmens.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge über Produkte, die das Unternehmen Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH oder jedes andere oben genannte und mit ihr verbundene Unternehmen von Unternehmen einkauft. Für Bau- und Werkverträge gelten diese AEBs nicht.

1.3. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss / Auftragserteilung

2.1. Auftragserteilungen erfolgen ausschließlich durch schriftliche Bestellungen des Auftraggebers, in denen die Liefergegenstände und Konditionen verbindlich festgelegt werden. Bestellungen werden mittels eines digitalen Freigabeverfahren maschinell erstellt und sind ohne Unterschriften rechtsgültig. Individuelle Verträge und deren Änderungen, in die die AEBs mit einbezogen werden sollen, bedürfen hingegen der Unterzeichnung durch zwei hierzu vertretungsberechtigte Personen.

2.2. Durch die in der Bestellung aufgeführte Artikel-Nr. der EvB Gruppe sowie die entsprechende Bezeichnung/Beschreibung, wird der Liefergegenstand spezifiziert. Neben dieser Artikel-Nr. sind die eindeutige Benennung/Beschreibung des Liefergegenstandes sowie die in der Bestellung der EvB Gruppe genannte Bestell-Nr. auf allen weiteren Papieren und Dokumenten wie Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. aufzuführen, da ansonsten keine Bearbeitung erfolgen kann, insbesondere bei Rechnungen.

2.3. Sofern der Auftragnehmer der Einzelbestellung nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht, gilt diese als vom

Auftragnehmer angenommen ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/ Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung/ Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.

2.4. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Auftragnehmers, die zur Änderung der Spezifikation oder der Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der gelieferten Produkte haben, sind rechtzeitig anzuzeigen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

2.5. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne Einwilligung der EvB-Gruppe nicht gestattet. Wird einer Übertragung zugestimmt und leistet der Auftraggeber Zahlungen an den Auftragnehmer, die zur Befriedigung von Forderungen von Nachunternehmern des Auftragnehmers bestimmt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Zahlungen bestimmungsgemäß dafür zu verwenden, sofern er keine Einreden oder Einwendungen bei Fälligkeit der Forderung des Nachunternehmers geltend machen kann und/oder kein Zahlungsverbot besteht. Eine andere Verwendung ist nur bis zur Höhe des Betrages statthaft, in welcher der Nachunternehmer aus anderen Mitteln des Auftragnehmers bereits befriedigt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zahlungen nachzuweisen.

3. Liefer- und Leistungstermine

3.1. Die Lieferung erfolgt zu den in Verträgen, Einzelbestellungen oder sonstigen Aufträgen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist aufgrund der für Patientenwohl und betriebliche Abläufe der EvB-Gruppe gegebenen Wichtigkeit einer ungestörten Versorgung, wesentliche Vertragspflicht.

3.2. Maßgebend für die Einhaltung des Termins/der Frist ist der Eingang am angegebenen Standort der EvB-Gruppe bzw. dem vertraglich vereinbarten Anlieferort.

3.3. Der Versand von Lieferungen hat mit angemessener, transportfähiger Verpackung frachtkosten-, verpackungskosten-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen. An der Empfangsstelle ist der Liefergegenstand auf Gefahr des Auftragnehmers nach Weisung des Auftraggebers zu entladen und zu entpacken oder zur Entladung/ Entpackung bereitzustellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Im Übrigen gelten die Incoterms 2000. Falls keine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und unter Einhaltung aller Aspekte einer wirtschaftlich günstigen Auswahl einem Spediteur zur Abholung anzumelden und zu übergeben.

4. Einhaltung von Lieferfristen und Terminen, ggf. Vertragsstrafe

4.1. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, hat dieser den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten und

ist gegenüber dem Auftraggeber zum Ersatz eines ggf. eintretenden Verzugsschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung.

4.2. Unabhängig von evtl. Schadensersatzansprüchen aus einem Lieferverzug, kann individualvertraglich – insbesondere beim Kauf von Investitionsgütern – eine darüber hinausgehende Vertragsstrafe vereinbart werden.

4.3. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, ist diese vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.

5. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

5.1. Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, sofern individualvertraglich nicht anders vereinbart. Sofern die Lieferung "FCA" (Incoterms 2000) vereinbart wurde, ist für die Zahlung der Zeitpunkt der Verladung der Ware zuzüglich der üblichen Transportzeit maßgeblich.

5.2. Bei fehlerhafter Lieferung ist die EvB Gruppe berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.3. Teilzahlungen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Bei vereinbarten Teilzahlungen ist der Auftraggeber berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.

5.4. Die Rechnung ist mindestens 14 Tage vor Fälligkeit an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden. Sie muss Nummer und Datum der Bestellung/des Vertrages, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins sowie die Menge und eindeutige Beschreibung der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

5.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers mit Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer zu verrechnen. Abtretungen der Forderung des Auftragnehmers an Dritte sind nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt.

5.6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu erheben.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verbundverrechnung und Abtretung

6.1. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Verbundunternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen den Auftraggeber oder gegen ein anderes Verbundunternehmen der EvB Gruppe zustehen.

6.3. Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen.

7. Produktqualität, Liefergüte, Ersatzteilversorgung

7.1. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung gem. dem erteilten Auftrag, haftet der Auftragnehmer. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die zu liefernden Produkte geltenden, vorgegebenen oder vereinbarten Spezifikationen, Normen, Bestimmungen und Gesetze einzuhalten und bei Bedarf

entsprechende Prüfnachweise vorzulegen.

7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften, und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung/Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Richtlinien oder eine RoHS Konformitätserklärung nach WEEE Richtlinie 2002/95/EG für elektrische Komponenten erforderlich sein, muss der Lieferant diese beibringen und auf Anforderung auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer gewährleistet außerdem die Einhaltung aller in Verbindung mit der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) stehenden Vorschriften und Pflichten und verpflichtet sich zudem, ihm bekannt werdende Abweichungen unverzüglich den Medizinprodukte-Sicherheitsbeauftragten der EvB-Gruppe unter der E-Mail-Adresse

medizinproduktesicherheitsbeauftragter@klinikumevb.de zur Kenntnis zu geben.

7.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Auch für Ersatzteile gelten die in Ziff. 10 geregelten Gewährleistungsbestimmungen.

8. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen

8.1. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

8.2. Der Auftraggeber behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen oder -leistungen nur in Einzelfällen anzuerkennen. Die bloße Annahme oder Entgegennahme derartiger abweichender Lieferungen oder Leistungen stellt keine Anerkennung oder Billigung dar.

9. Gefahrübergang, Mängelrüge

9.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe der Ware an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.

9.2. Festgestellte offene Mängel werden dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe in Textform angezeigt. Verdeckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung in Textform mitgeteilt.

10. Gewährleistung, Mängelansprüche

10.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Richtlinien von Behörden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.

10.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rücktritt und/oder Schadensersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

10.4. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur Selbstvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers berechtigt und kann hierfür einen Vorschuss verlangen. Eines weiteren Hinweises bedarf es dazu nicht. Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer derartige Mängelansprüche sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich mitteilen.

10.5. Es gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern nicht der Vertrag eine längere Frist vorsieht. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der vom Auftraggeber genannten

Empfangsstelle, bei Werkleistungen nach erfolgter Abnahme, bei sonstigen Leistungen mit ihrer vollständiger Erbringung. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

11. Haftung

11.1. Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

11.2. Der Auftragnehmer haftet, sofern es sich nicht um Fälle der Gefährdungshaftung (z.B. Produkthaftung) handelt, nur verschuldensabhängig und nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte, deren Rechte nicht abdingbar sind, in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis soweit frei, als ihn eine Haftung auch unmittelbar treffen würde. Es findet § 254 BGB entsprechende Anwendung.

11.3. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr (z.B. Sonderinspektionen, Rückrufe) haftet der Auftragnehmer, soweit der dieser Maßnahme zugrunde liegende Schaden diesem zuzurechnen ist. Dem Auftragnehmer wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gewährt. Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bzw. der Sicherheitsempfehlungen der Fachverbände, der Gewerbeaufsicht u.ä. übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung.

11.4. Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn oder seine Kunden wegen der Verletzung gestellt werden und trägt alle damit verbundenen Kosten.

12. Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund, Vermögensverfall

12.1. Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber gefährden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht.

12.2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Auftraggeber die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von Ziff. 12.1 vorliegen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht, sowie bei Verstößen gegen Ziff. 18 (Compliance) und 19 (Arbeitssicherheit).

13. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Mit Annahme eines Auftrages bestätigt der Auftragnehmer die Kenntnis und Berücksichtigung der „Grundsatzklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“ der EvB Gruppe (abrufbar über deren Internet-Seite) und die Einhaltung aller im Rahmen des LkSG geforderten Kontrollen, Maßnahmen und Zertifizierungen. Nicht nur Mitarbeitende und Dritte, auch Auftragnehmer können Verstöße und Abweichungen vom LkSG unter der dafür eingerichteten E-Mail-Adresse lksg@klinikumevb.de dem LkSG-Beauftragten der EvB Gruppe anzeigen.

14. Unzulässige Werbung, regelkonforme Werbung

14.1. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Angebote, Bestellungen sowie Markenzeichen des Auftraggebers (z.B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

14.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den guten Sitten entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten. Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Herkunft) besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit, dass der Auftraggeber den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten des Vertragspartners an zuständigen Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird der Auftraggeber die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf der Auftraggeber veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Satz 1 bleiben unberührt.

15. Geheimhaltung/Vertraulichkeit

15.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.

15.2. Von den Verpflichtungen nach Ziff. 16.1 ausgenommen sind lediglich Daten und sonstige Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesen Fällen wird die Offenlegung dem Auftraggeber unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich mindestens in Textform angezeigt.

16. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

17. Datenschutz/Datensicherheit

17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG (neu), einzuhalten.

17.2. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder der Auftragnehmer personenbezogene Daten erhebt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ausschließlich im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung oder im Rahmen der ausdrücklich vereinbarten Zwecke zu verwenden und die Daten nach Erreichen des Verwendungszwecks, spätestens aber nach Ablauf eventueller Aufbewahrungsfristen, zu löschen.

17.3. Im Fall der Auftragsverarbeitung wird der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen.

Zu Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

17.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bzw. nicht typischerweise vom Auftrag umfasst (z.B. Planungen u.a.), ist das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände und in den Objekten des Auftraggebers sowie jegliche Veröffentlichung zum Vertrag untersagt.

18. Compliance, Kartellrecht und Korruptionsprävention

18.1. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber gegenüber zu, dass er sich an wettbewerbsbeschränkenden Preis- oder Konditionsabsprachen im Zusammenhang mit den Leistungen, die er für den Auftraggeber erbringt, nicht beteiligt hat und auch künftig nicht beteiligen wird. Ging der Bestellung die Abgabe von Angeboten an den Auftraggeber voraus, für die der Auftragnehmer eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder mit Dritten, oder die wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweisen darstellen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist.

18.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Loyalität. Der Auftragnehmer wird es insbesondere unterlassen, den Mitarbeitern des Auftraggebers oder diesen nahe stehenden Personen persönliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren oder von diesen solche Vorteile anzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern aufzuerlegen und den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bekannt wird. Sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung bzw. Abrechnung einer

Bestellung Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers nachweislich unzulässige Vorteile gewährt wurden, gilt Ziff. 18.1. entsprechend.

18.3. Ziff. 18.1 gilt ferner entsprechend, sofern ein Nachunternehmer eine von Ziff. 18.1. erfasste Absprache getroffen hat oder trifft oder unzulässige Vorteile im Sinne der Ziff. 18.2. gewährt hat und der Auftragnehmer davon Kenntnis hat oder dies hätte erkennen können.

18.4. In den in Ziff. 18.1. bis 18.3. genannten Fällen ist der Auftraggeber zur Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

18.5. Alle Verstöße oder Verdachtsfälle können durch den Auftragnehmer jederzeit gemeldet werden. Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

18.6. Compliance-Managementsystem (CMS): Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er über ein angemessenes CMS verfügt, das als Kernbestandteil wirksame Vorkehrungen gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, enthält. Dabei setzt der Auftraggeber voraus, dass sich diese Vorkehrungen nicht auf bloße Vorschriften beschränken, sondern diese auch in der Praxis angewendet und ihre Anwendung regelmäßig überprüft werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung Auskünfte zu seinem CMS zu erteilen.

19. Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er sich an die für ihn geltenden Arbeitsschutzvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzgesetz) hält. Stellt der Auftraggeber einen nicht unerheblichen Verstoß des Auftragnehmers gegen die geltenden Arbeitsschutzvorschriften fest, ist er zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (Ziff. 12) berechtigt.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.

20.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle. Erfolgt keine Angabe der Empfangsstelle, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

20.3. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

20.4. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen nach dem Internationalen Privatrecht. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen.